



Satzung der Stadt Hünfeld über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005, (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung am 16.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hünfeld hat neben der Kernstadt 14 Stadtteile und ist das einzige Mittelzentrum im Biosphärenreservat Rhön. Hünfeld blickt auf eine gut 1200-jährige Geschichte zurück, die das Ortsbild der Kernstadt und der Stadtteile nachhaltig geprägt hat.

Ziel dieser Werbeanlagensatzung ist es, durch Festlegung von Rahmenbedingungen für die Errichtung von Werbeanlagen die gestalterischen Qualitäten öffentlicher Straßen nachhaltig zu sichern. Grundsätzlich gilt für Werbung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums das Prinzip der Zurückhaltung, um das gewachsene Erscheinungsbild und die Stadtbildqualität zu bewahren.

Anlagen der Außenwerbung sind ein wichtiger Bestandteil des äußeren Erscheinungsbildes im gestalterischen Gefüge unseres Stadtbildes. Der Regelungsansatz der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der Werbeanlagensatzung ist objektbezogen umschrieben. Ziel ist vor allem eine gebäude- oder anlagenbezogene Verunstaltungsabwehr. Die in der vorliegenden Satzung getroffenen Regelungen zu Werbeanlagen dienen insbesondere der Verbesserung der baugestalterischen und städtebaulichen Integration von Werbeanlagen im öffentlichen Raum.

Eine unverhältnismäßige Überformung der bestehenden Stadtgestalt durch Werbung soll mittels dieser Satzung verhindert werden. Gleichzeitig soll dem Bedarf, insbesondere der gewerblichen Wirtschaft und des Handels nach Werbung, notwendiger Darstellung ihrer Angebote und der Erkennbarkeit von Betriebsstandorten in verträglichem Umfang entsprochen werden,

Die Notwendigkeit der Formulierung von besonderen Anforderungen zu Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort der Werbeanlagen (sowie für den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen) im Rahmen dieser Satzung wird mit dem Ziel der Wahrung der gestalterischen Ruhe und Vermeidung der Störung der städtebaulich-gestalterischen Qualität bei gleichzeitiger Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit für die Werbetreibenden begründet.

Insbesondere ist auch das Thema der Wechselwerbung in Form von Bildschirmwerbung (LED / LCD-Displays) an Durchfahrtsstraßen als potenzielles Risiko für Verkehrsteilnehmer zu betrachten. Diese können je nach Klassifizierung der jeweiligen Straße zu einer Verkehrsgefährdung führen, da die Aufmerksamkeit vom Verkehr auf die Werbeanlage geführt werden kann, gerade entlang von stark frequentierten Straßen, i.d.R. sind das Ortsdurchfahrten und innerörtliche Hauptverkehrsstraßen.

Die Werbeanlagensatzung teilt das Stadtgebiet in drei Zonen ein, um die Außenwerbung gezielt zu steuern. Dies dient dem Schutz des Ortsbildes und der Verkehrssicherheit. Im Historischen Stadtkern als Zone 1 ist strikte Zurückhaltung geboten, damit diesem wichtigen Bereich der Stadt Hünfeld rund um das Rathaus die entsprechende historische und städtebauliche Bedeutung zuteil wird. Die Zone 2 umfasst wichtige innerörtliche Straßenzüge, Verkehrsachsen und Einfallstraßen, um insbesondere die Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. In Gewerbe- und Industriegebieten als Zone 3 sind wirtschaftliche Interessen der Unternehmen höher gewichtet, so dass hier wesentlich größere Werbeanlagen zulässig sind.

Intention dieser Satzung ist es nicht etwa, Werbeanlagen aus dem Stadtbild zu verbannen. Die Werbeanlagensatzung soll vielmehr dafür Sorge tragen, dass Werbeanlagen so gestaltet werden, dass sie das Stadtbild einerseits nicht stören, beeinträchtigen, verunstalten oder durch Aufmerksamkeitsentzug potenziell gefährdend für alle Verkehrsteilnehmer sind, andererseits aber durch ihre Vielfalt in entsprechenden Formen einen positiven Beitrag zur Entwicklung des gesamten Stadtbildes beitragen.

§ 1 Begriff

(1) Werbeanlagen sind bauliche Anlagen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Hierzu zählen alle Anlagen, die der visuellen Wahrnehmung dienen, insbesondere Beschriftungen, Bemalungen, Schilder jeder Art, Werbefahnen, Spanntransparente, Leuchtkästen, Schaukästen, Großflächentafeln, Video-/ LED-Displays und Himmelsstrahler (Skybeamer).

(3) Beklebungen von Schaufenstern zählen ebenso als Werbeanlage wie Videoanlagen hinter der Schaufensterscheibe oder interaktive Werbeanlagen im Bereich der Schaufensteranlage, denn sie sind ortsfest und von der Straße aus zu sehen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in den Lageplänen dargestellten Bereiche der Hünfelder Kernstadt (Anlage 1.1 bis Anlage 1.10) und der betroffenen Stadtteile (Anlage 2 bis Anlage 13). Die als Anlagen beigefügten Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zone 1 „Historischer Stadtkern“ umfasst die in den Lageplänen entsprechend gekennzeichneten Bereiche mit besonderer geschichtlicher, städtebaulicher und baugestalterischer Bedeutung.

(3) Zone 2 „Innerörtliche Straßenzüge“ ist in den Lageplänen durch farbige Linien gekennzeichnet. Sie umfasst beidseits des jeweiligen Flurstücks der Straßenparzelle einen Bereich von 25 m, gemessen von der jeweiligen Flurstücksgrenze.

(4) Zone 3 „Industrie- und Gewerbegebiete“ umfasst die in den Lageplänen entsprechend gekennzeichneten Gewerbe- und Industriegebiete.

(5) Liegt ein Grundstück sowohl in Zone 2 und 3, gelten vorrangig die Festsetzungen der Zone 2.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der Satzung gelten für alle Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich nach § 2.

(2) Weitergehende oder von dieser Satzung abweichende Festsetzungen können in Bebauungsplänen übernommen werden und gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen. Überschneidungen von mehreren Architekturteilen (z. B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) müssen vermieden werden.

(2) Für die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen gelten die §§ 3 und 10 HBO. Die dort festgelegten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt,

1. wenn sie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Bauwerk nicht unterordnen,

2. wenn sie Gebäude und Bauteile von künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung in ihrer Wirkung beeinträchtigen,
3. bei regelloser Häufung von Werbeanlagen. Von einer Häufung ist dann auszugehen, wenn von einem Standort aus mehr als drei Werbeanlagen an einer baulichen Anlage sichtbar sind,
4. bei dominierender, die Gestalt der Gebäude überlagernder Wirkung durch übermäßige Größe, Farben, Ort und Art der Anbringung und dergleichen.

§ 5 Art, Gestaltung und Anbringungsort von Werbeanlagen

- (1) Bei parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen (Flachwerbung) darf diese 70% der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten.
- (2) Werbeanlagen in Form von nicht fest installierten Flachtransparenten (Schilder und Textilbespannungen) für zeitlich begrenzte Veranstaltungen sind ohne Größenbeschränkung zulässig.
- (3) Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger):
 1. Pro Gebäude ist ein Ausleger zulässig. Sind mehrere Geschäfte, Firmen bzw. Gewerbebetriebe in einem Gebäude ansässig, sind deren Werbungen in einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen.
 2. Der Ausleger darf nicht mehr als 1,20 m über die Gebäudefront hinausragen. Er muss einen Abstand von mindestens 0,50 m bis zum Fahrbahnrand aufweisen. Die Unterkante der Ausleger muss mindestens 2,30 m über dem Gehweg liegen. In Straßenzügen ohne Gehweg und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung muss die Durchfahrtshöhe mindestens 3,50 m über Straßenniveau betragen.
- (4) Schaufensterbeklebungen als Sichtschutz sind, sofern diese nicht grafisch oder farblich gestaltet sind, zulässig. Schriftzüge und Grafiken innerhalb der Schaufensterbeklebung dürfen maximal ein Viertel der Schaufensterfläche betragen. Spiegelnde Effekte und grelle Farben sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen wie Video-/ LED-Displays hinter der Schaufensterscheibe oder interaktive Werbeanlagen im Bereich der Schaufensteranlage sind bis zu einer Größe von 1 m² zulässig, wenn sie ortsfest und von der Straße aus zu sehen sind.

§ 6 Unzulässige Werbeanlagen

Zone 1 „Historischer Stadtkern“

Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung,
2. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 3,00 m²,
3. Werbeanlagen an Einfriedungen und Stützmauern mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,50 m²,
4. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses,
5. Werbeanlagen einschließlich Werbefahnen auf Dächern,
6. sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von blinkendem, wechselndem oder laufendem Licht ausgestatteten Anlagen, wie z. B. Videowände und sonstige LED- oder LCD-Displays, ausgenommen Anlagen nach § 5 Abs. 5,
7. Himmelsstrahler,
8. freistehende Werbeanlagen / Werbepylone, die eine Ansichtsfläche von mehr als 1,00 m² oder mehr als 3,00 m Gesamthöhe aufweisen.

Zone 2 „Innerörtliche Straßenzüge“

Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 10,00 m²,
2. Werbeanlagen an Einfriedungen und Stützmauern mit einer Ansichtsfläche von mehr als 2,00 m²,
3. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses,
4. Werbeanlagen einschließlich Werbefahren auf Dächern,
5. sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von blinkendem, wechselndem oder laufendem Licht ausgestatteten Anlagen, wie z. B. Videowände und sonstige LED- oder LCD-Displays, ausgenommen Anlagen nach § 5 Abs. 5,
6. Himmelsstrahler,
7. freistehende Werbeanlagen / Werbepylone, die mehr als 4,00 m Gesamthöhe aufweisen.

Zone 3 „Industrie- / Gewerbegebiete“

Unzulässig sind sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von blinkendem, wechselndem oder laufendem Licht ausgestatteten Anlagen, wie z. B. Videowände und sonstige LED- oder LCD-Displays und Himmelsstrahler, ausgenommen Anlagen nach § 5 Abs. 5.

§ 7 Abweichungen

(1) Abweichungen von der Satzung können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichungen die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Die Durchführung des Abweichungsverfahrens erfolgt gemäß § 73 HBO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 23 HBO handelt, wer

1. entgegen den Regelungen des § 4 eine Werbeanlage errichtet, aufstellt, anbringt oder eine bestehende Werbeanlage ändert, sodass diese den Regelungen widerspricht,
2. entgegen den Regelungen des § 5 eine Werbeanlage errichtet, aufstellt, anbringt oder eine bestehende Werbeanlage ändert, sodass diese den Regelungen widerspricht,
3. entgegen den Regelungen des § 6 eine unzulässige Werbeanlage errichtet, aufstellt, anbringt oder eine bestehende Werbeanlage ändert, sodass diese den Regelungen widerspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hünfeld, 09.10.2026

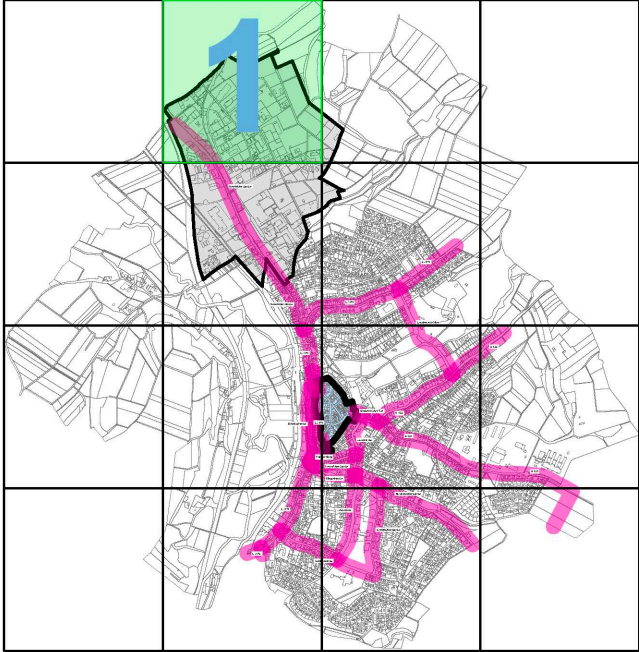
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD


Benjamin Tschesnok
Bürgermeister

Anlagen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich (Anlage 1.1. bis Anlage 1.10 Kernstadt Hünfeld) und Anlage 2 bis 13
(Stadtteile Dammersbach – Sargenzell)

Übersichtsplan



Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

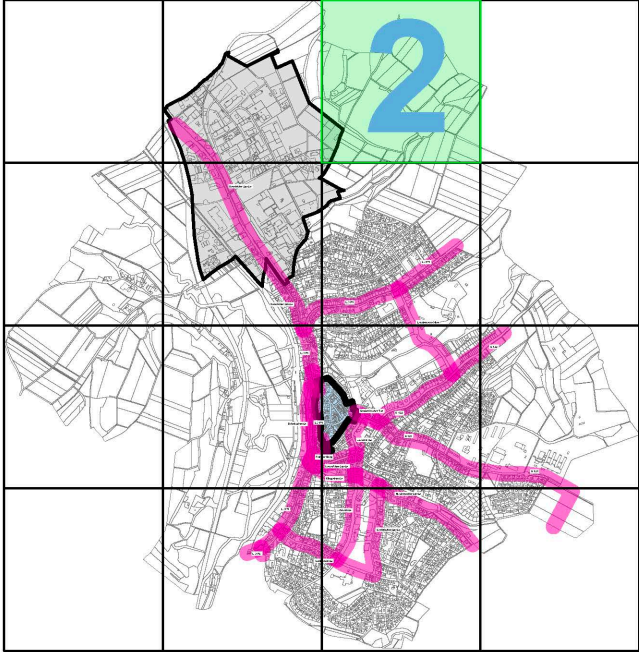
Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



Hersfelder Straße



Übersichtsplan



Legende

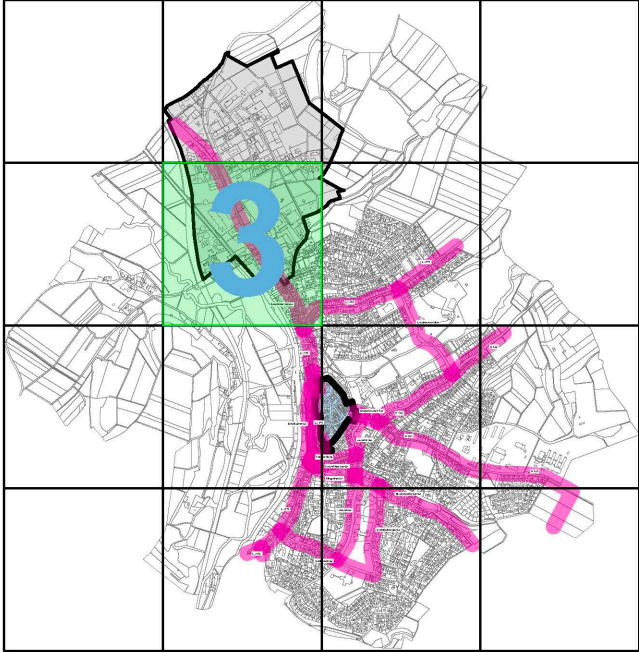
- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

Übersichtsplan



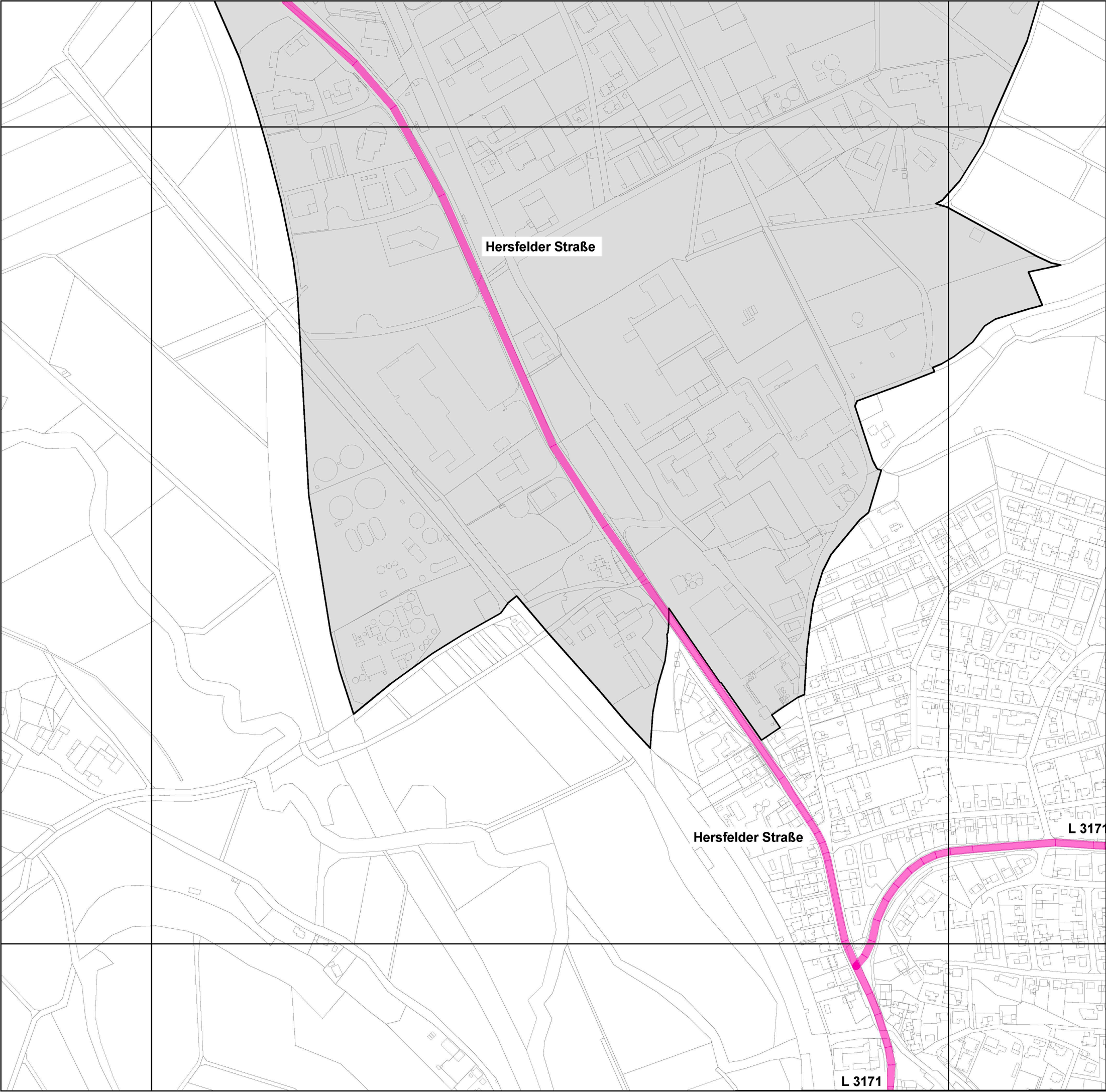
Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)

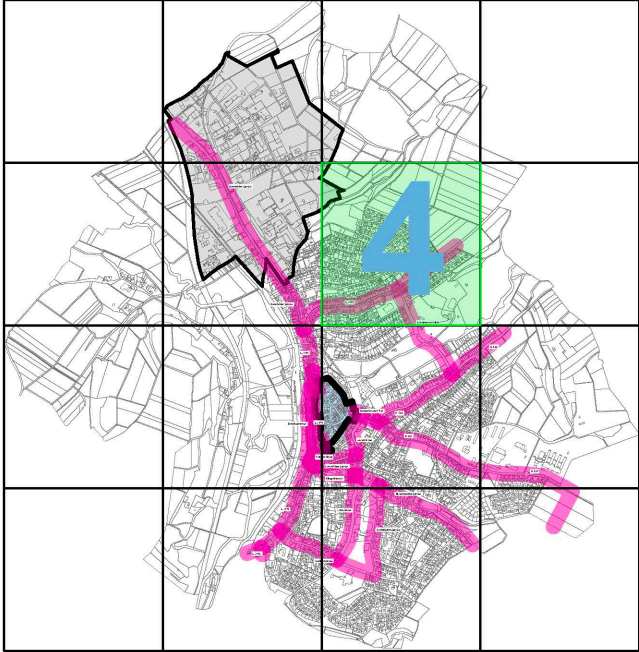


Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 20.05.2026



Übersichtsplan



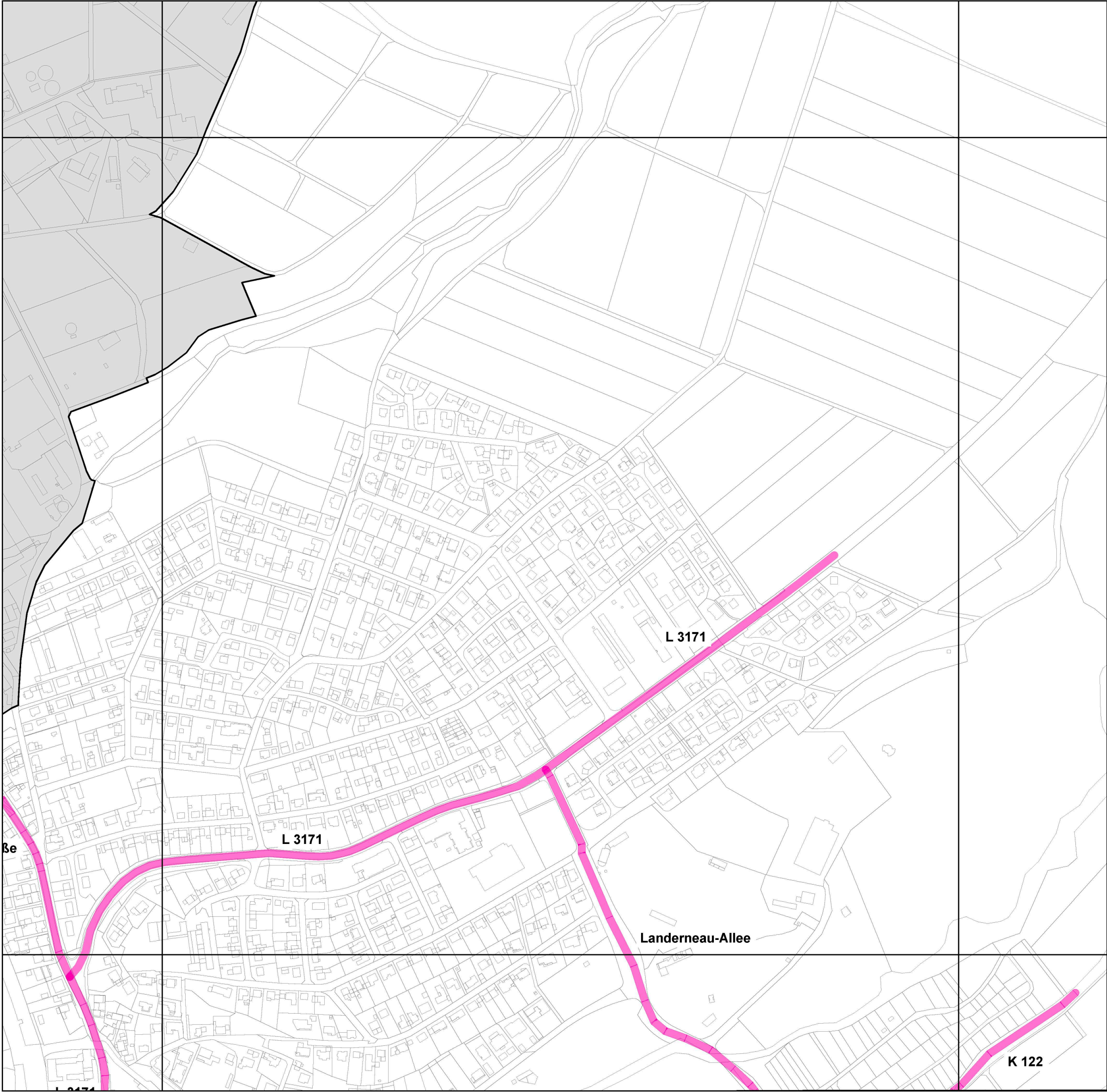
Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



Hersfelder Straße

L 31

Anlage 1.5
zu § 2 Werbeanlagensatzung

L 3171

Bahnhofstraße

L 3171

Fuldaer Berg

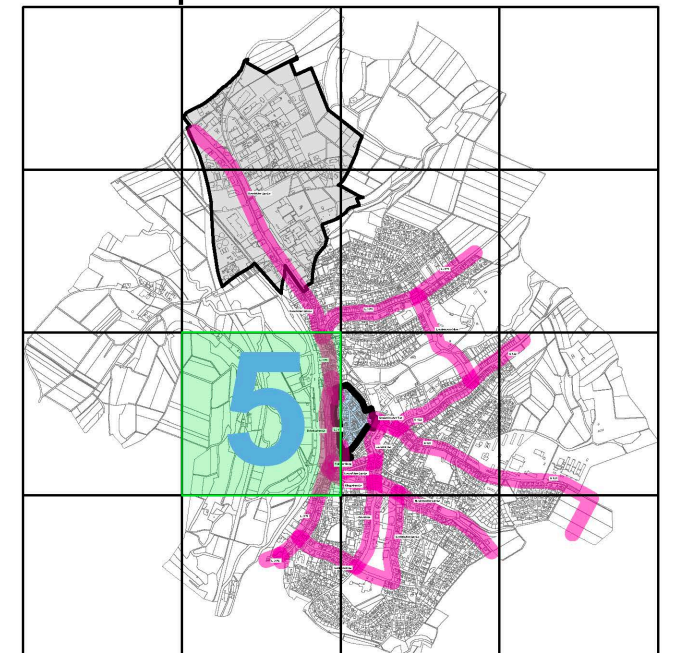
Neustädter Straße

Klingelstraße

L 3171

Jahnstraß

Übersichtsplan



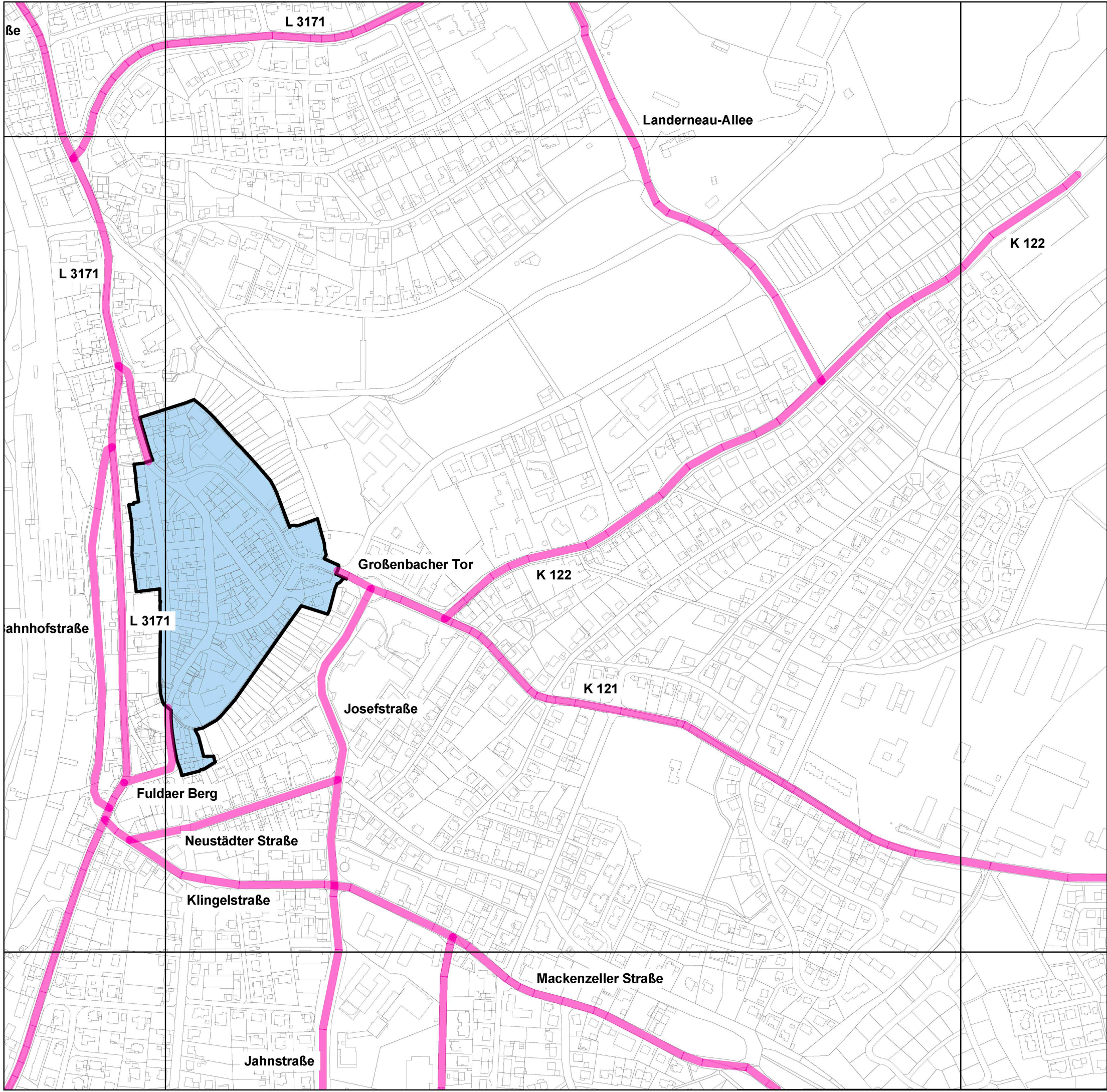
Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)

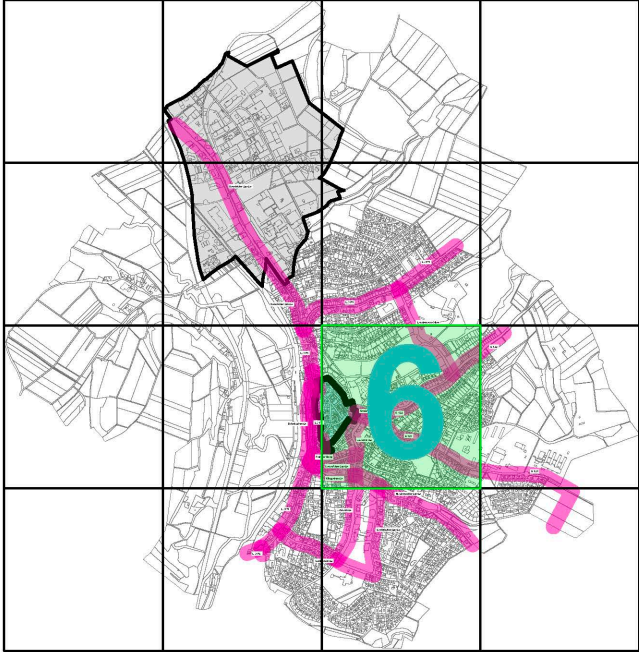


Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



Übersichtsplan



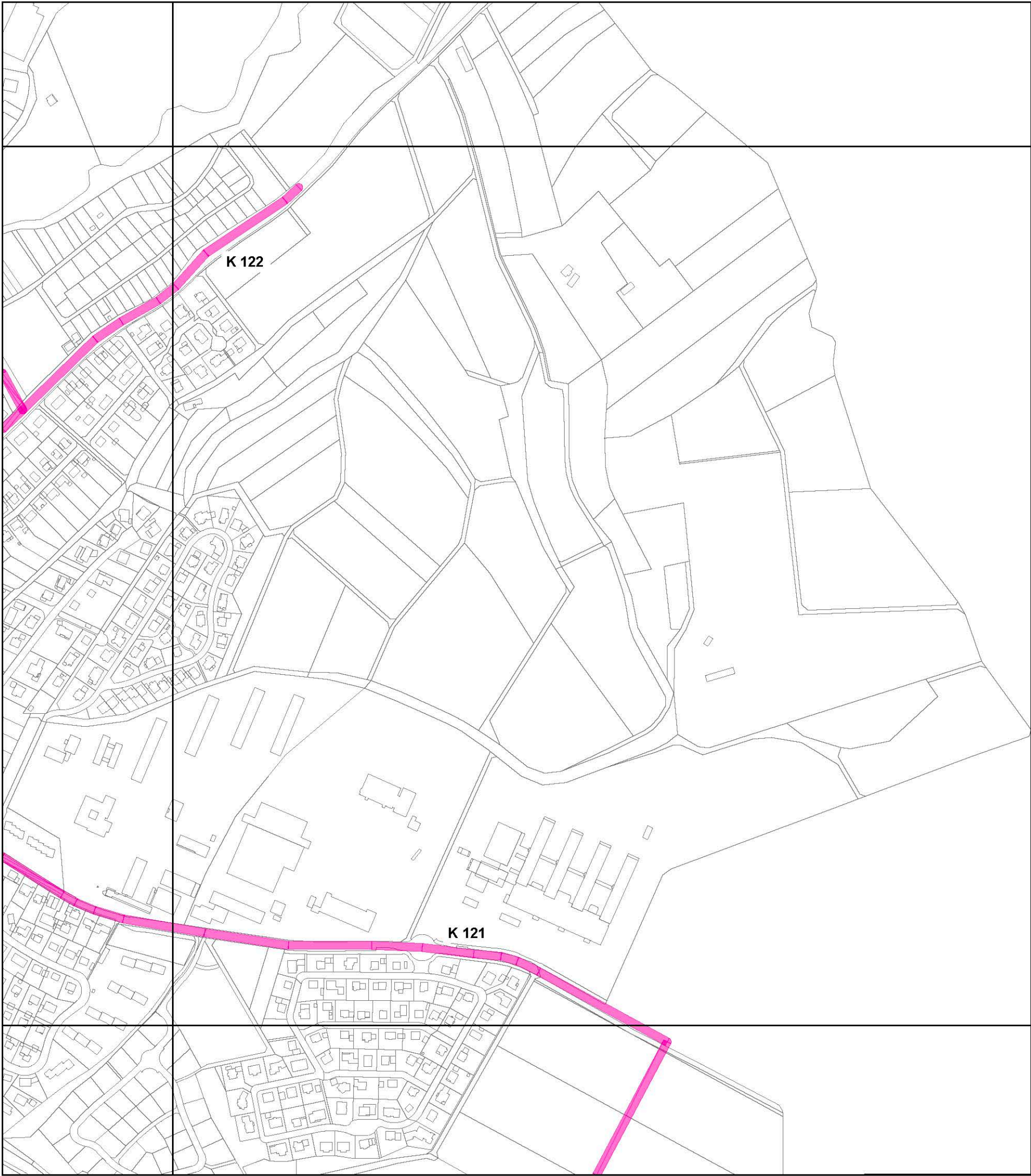
Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)

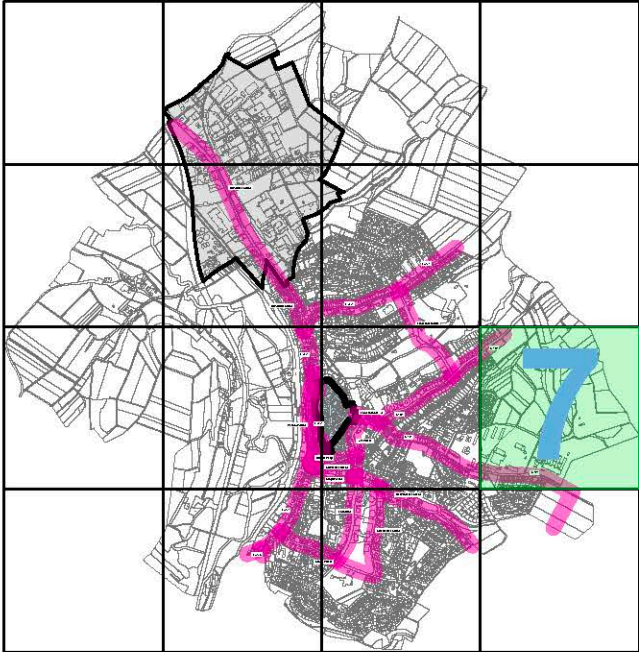


Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



Übersichtsplan



Legende

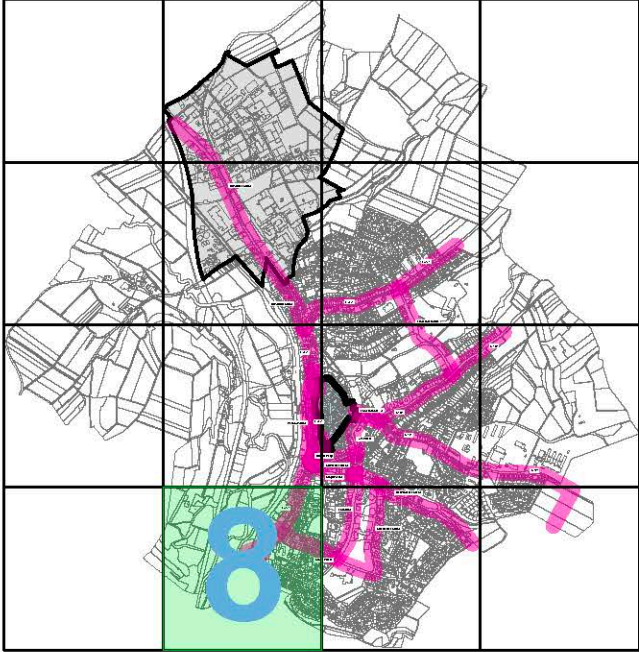
- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (Innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

Übersichtsplan



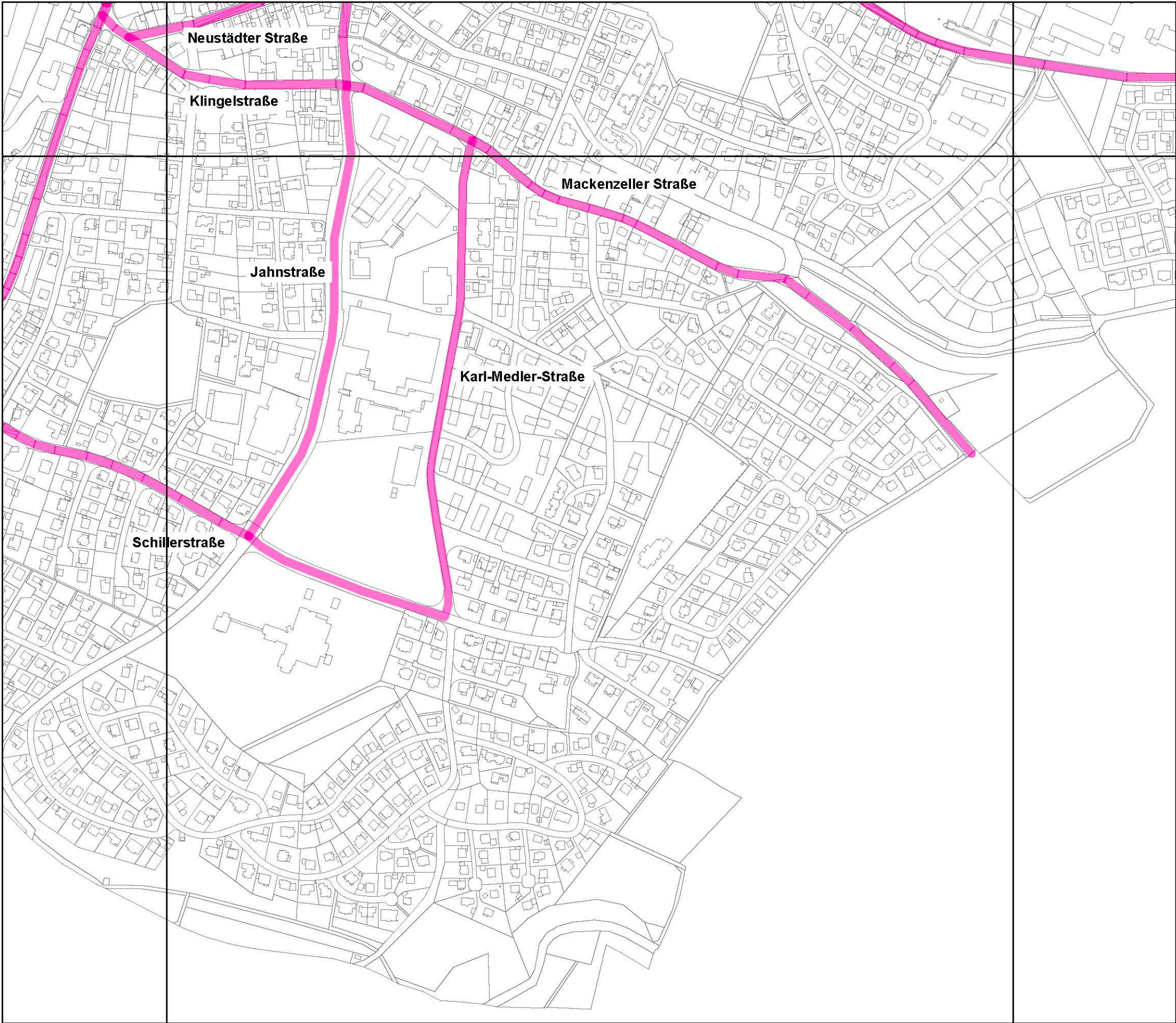
Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (Innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)

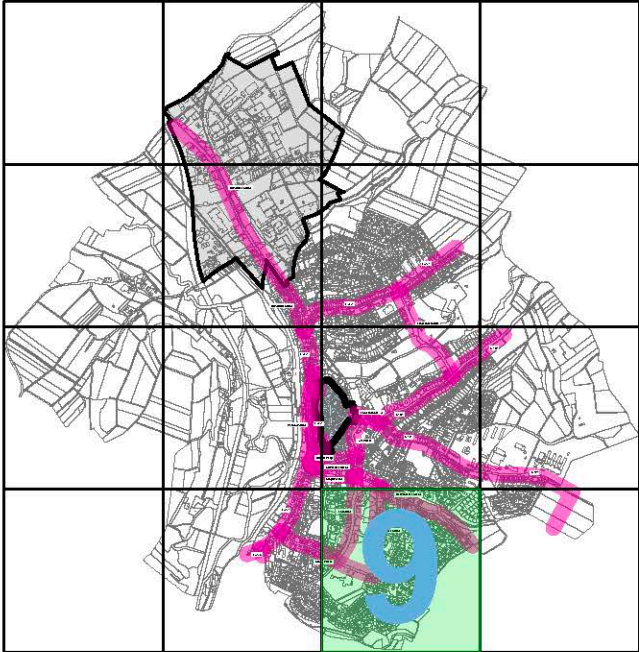


Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



Übersichtsplan

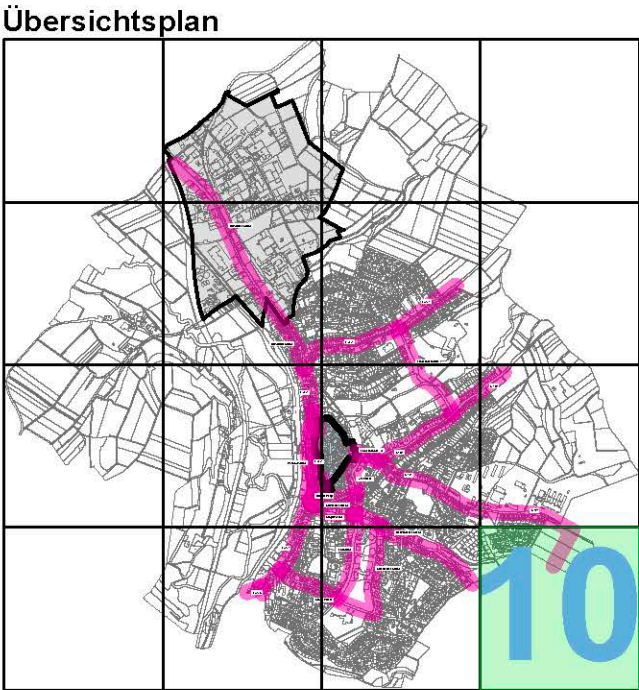
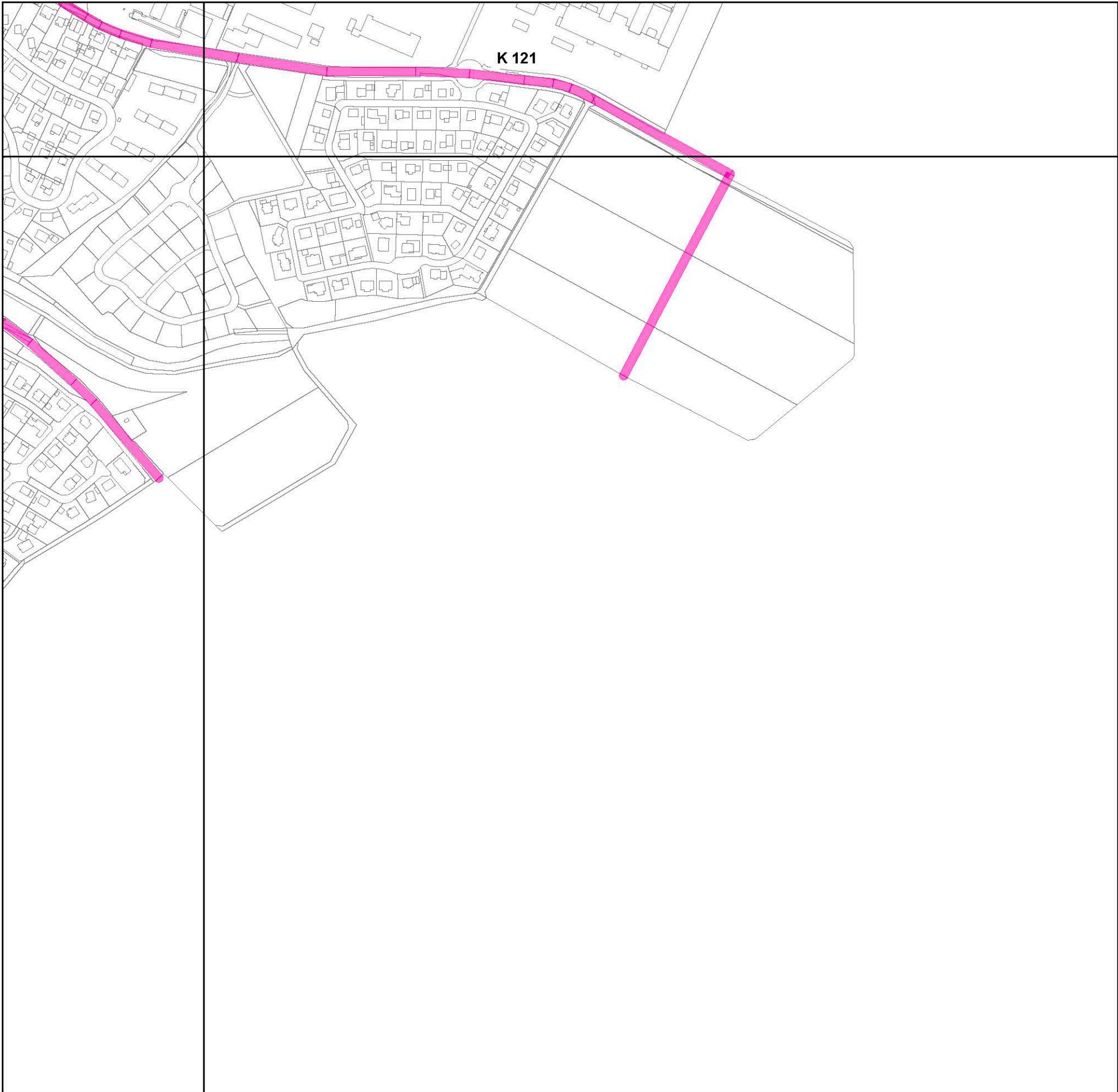


Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (Innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



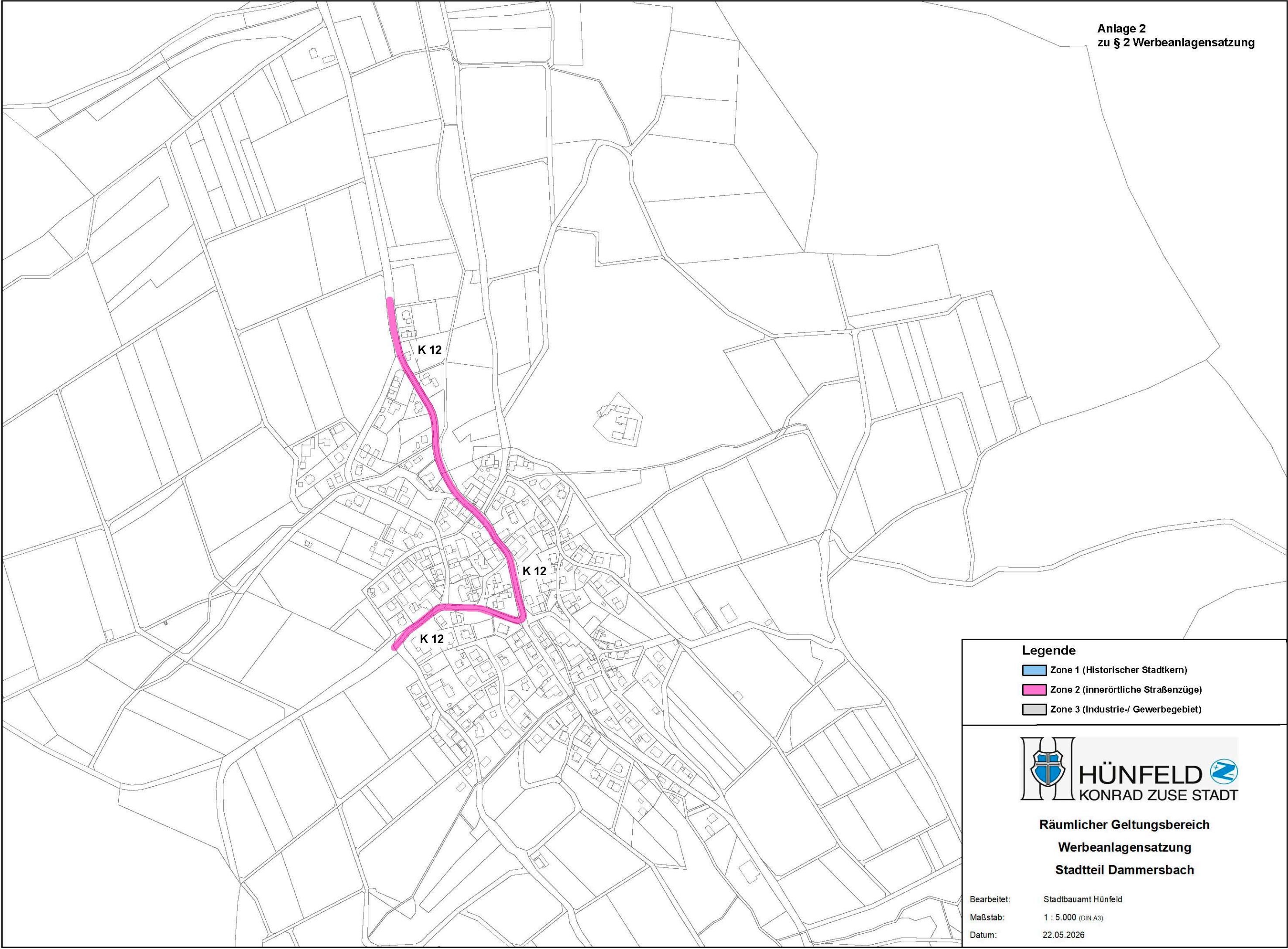
Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld



- Legende
- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
 - Zone 2 (Innerörtliche Straßenzüge)
 - Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Kernstadt Hünfeld

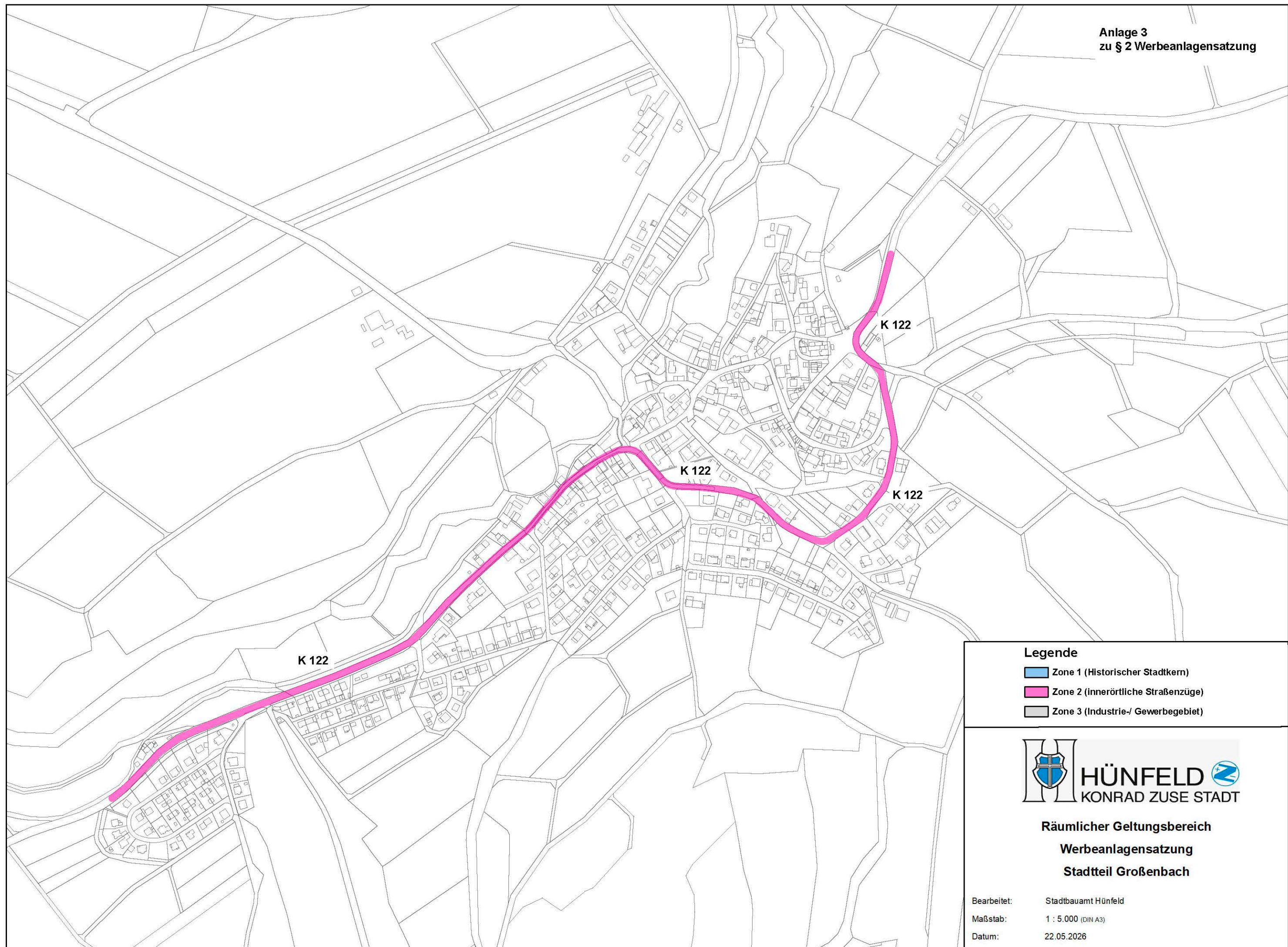


- Legende**
- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
 - Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
 - Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Dammersbach

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



Legende

-  Zone 1 (Historischer Stadtkern)
-  Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
-  Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Großenbach

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

Stendorf

Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)

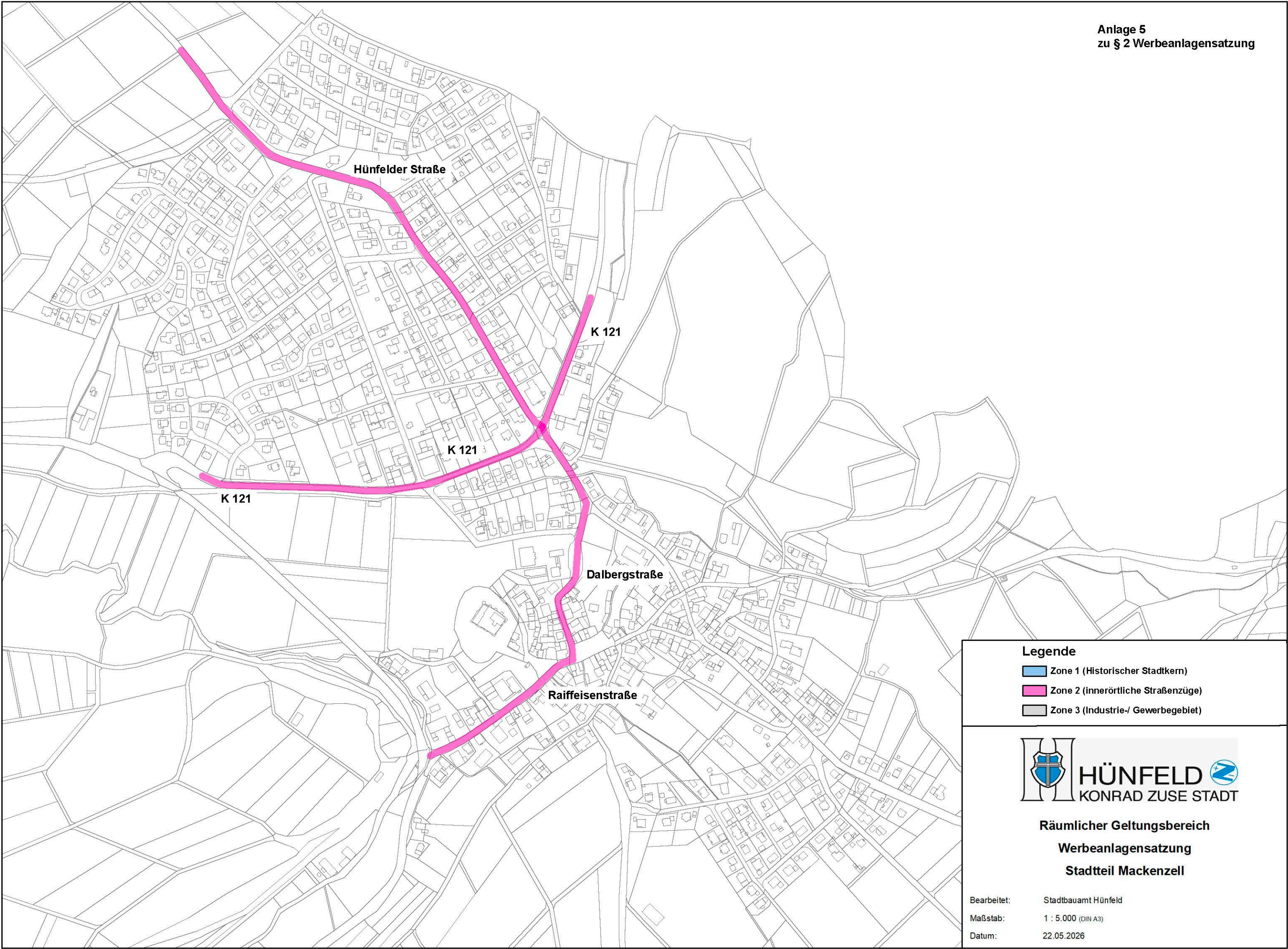
Kirchhasel

Neuwirtshaus



HÜNFELD
KONRAD ZUSE STADT
Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Kirchhasel
mit Neuwirtshaus und Stendorf

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



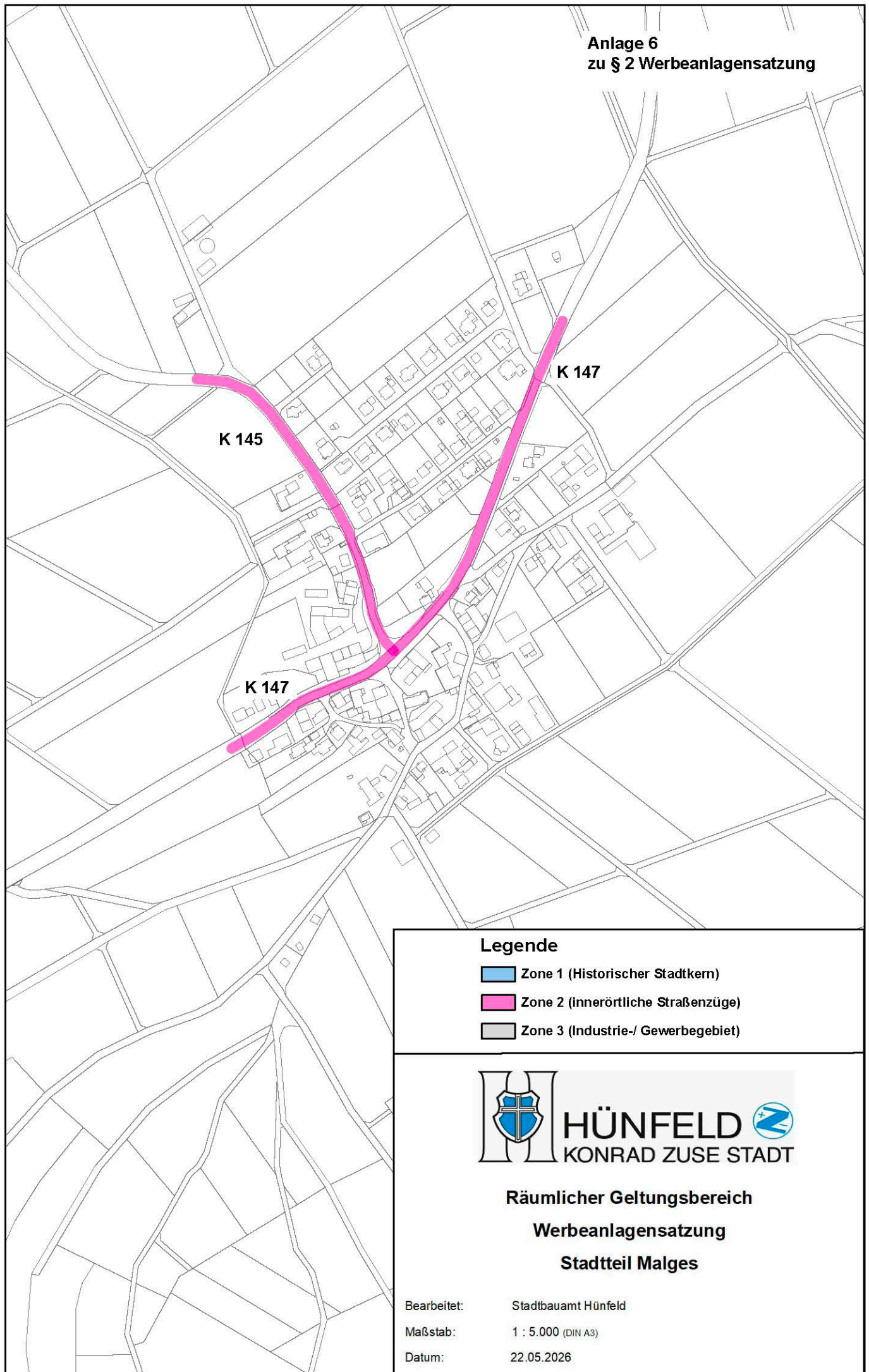
- Legende**
- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
 - Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
 - Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Mackenzell

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

Anlage 6
zu § 2 Werbeanlagensatzung



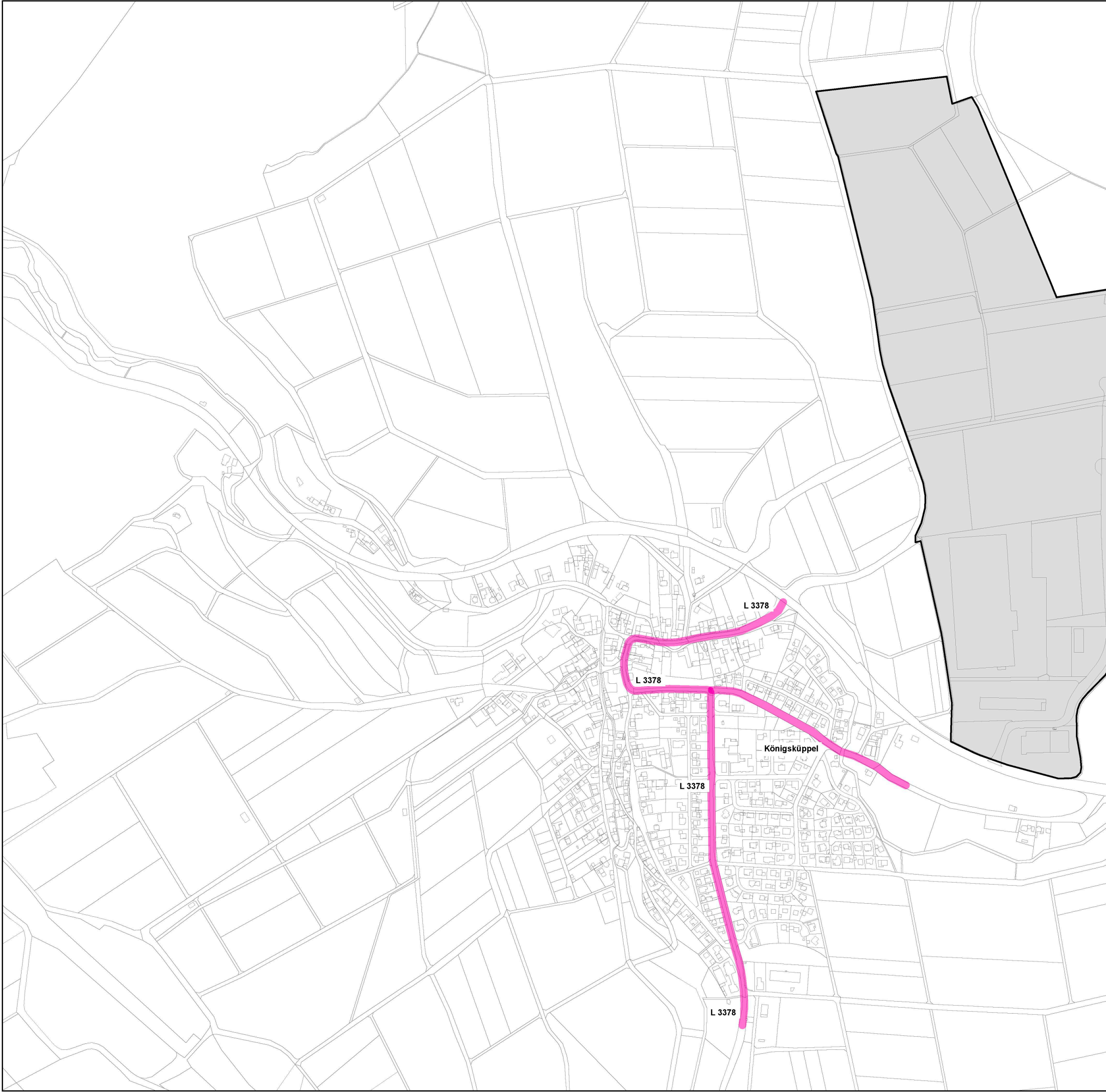
Legende

-  Zone 1 (Historischer Stadtkern)
-  Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
-  Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



**Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Malges**

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

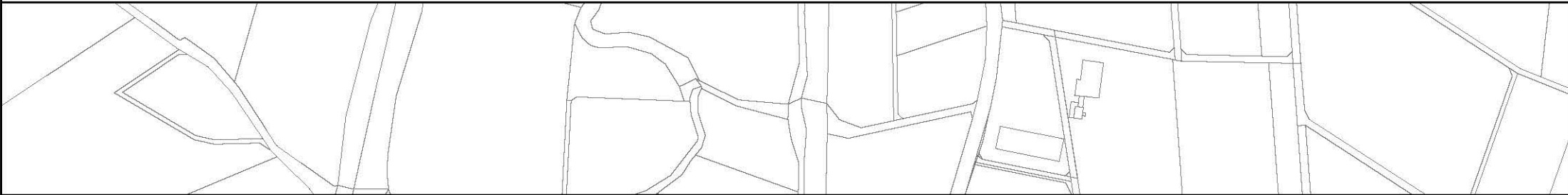
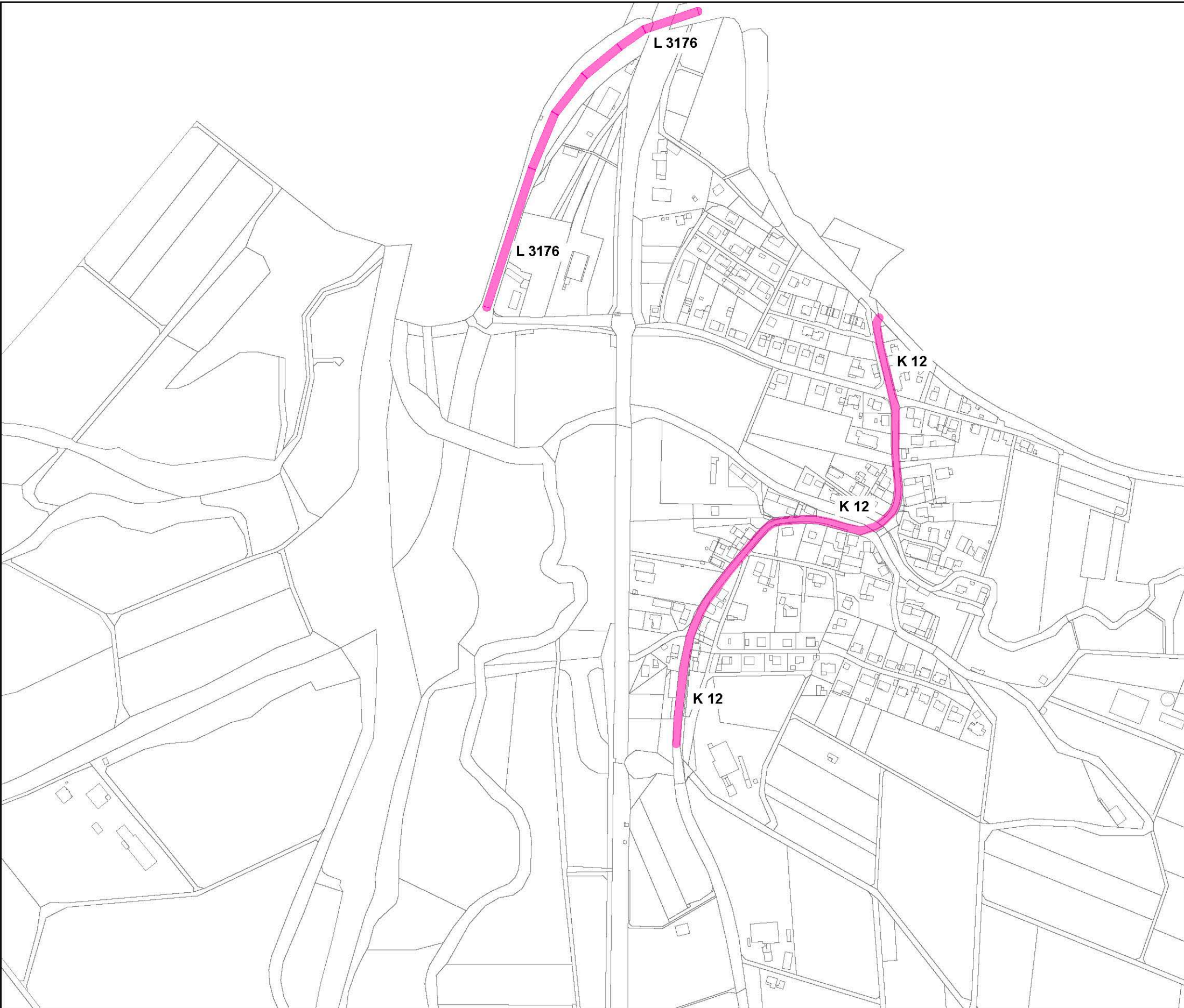


- Legende**
- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
 - Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
 - Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Michelsrombach

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

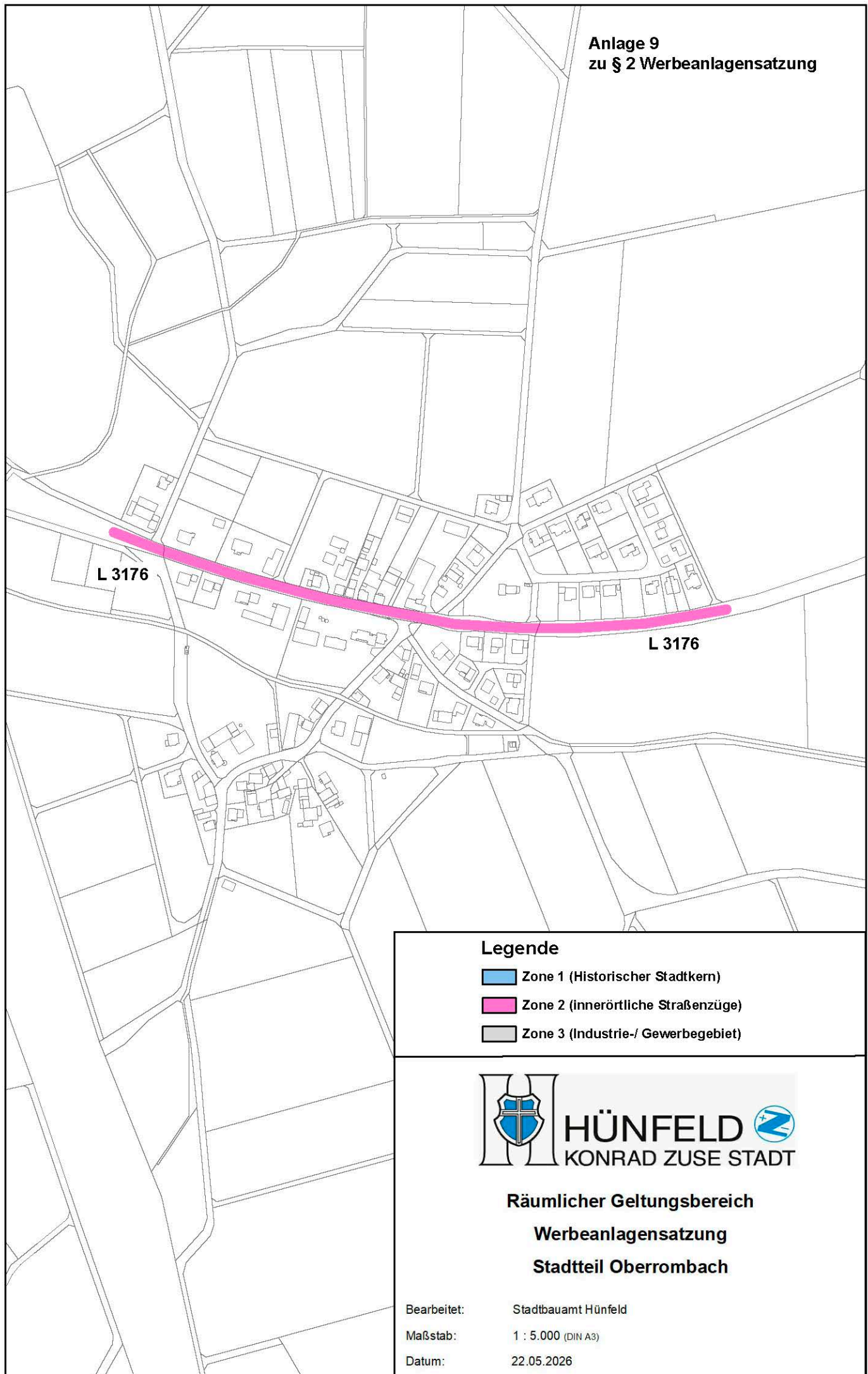


- Legende**
- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
 - Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
 - Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Nüst

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



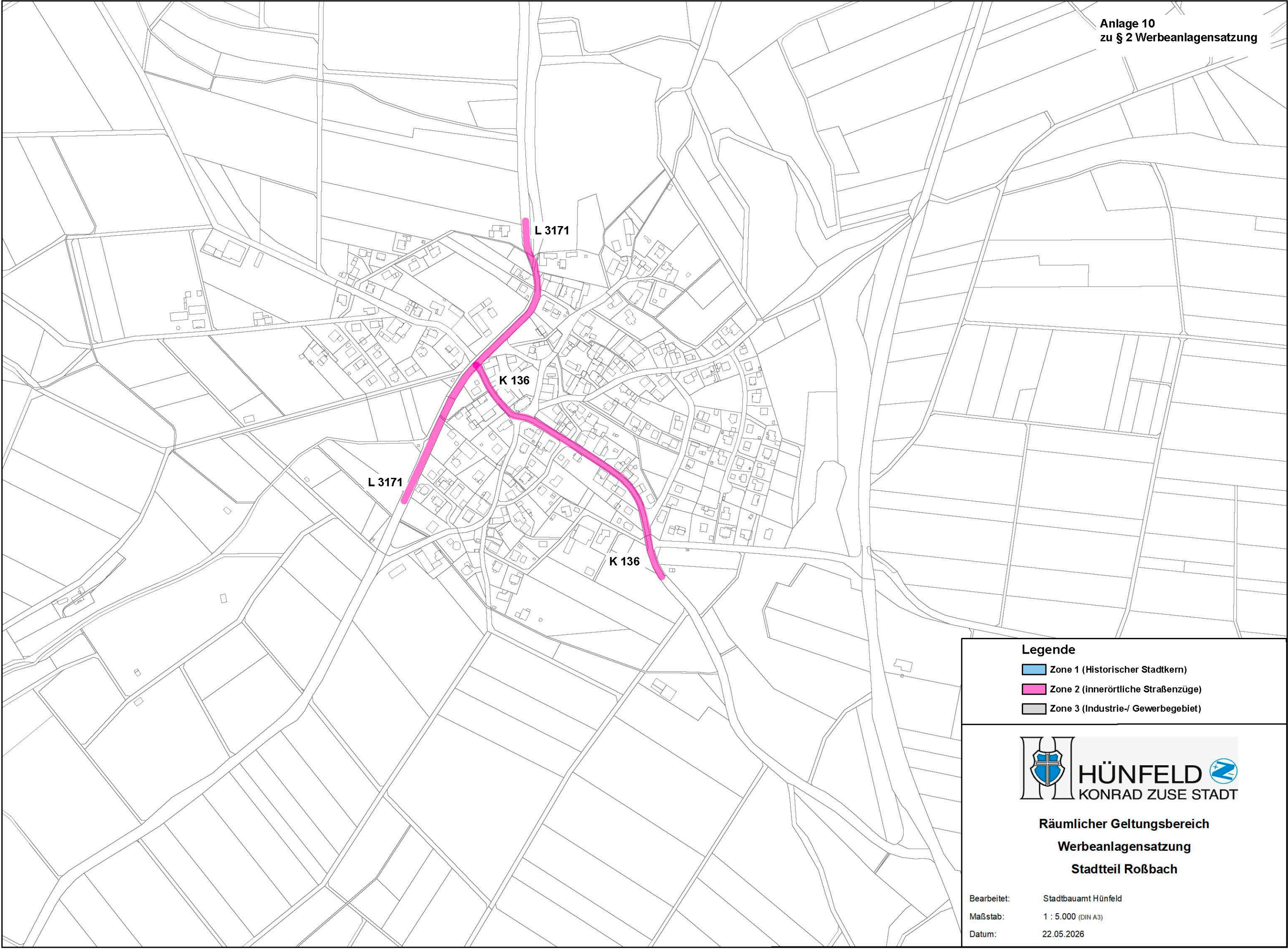
Legende

-  Zone 1 (Historischer Stadtkern)
-  Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
-  Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich Werbeanlagensatzung Stadtteil Oberrombach

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026



- Legende**
- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
 - Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
 - Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



**Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Roßbach**

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

Leimbachshöfe

Marbacher Straße

Leimbachshöfer Straße

K 133

K 133

Praforst

Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Rückers

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

Herbertshöfe

K 139

K 139

K 139

Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Rudolphshan

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026

Neunhards

K 140

K 140

K 140

Legende

- Zone 1 (Historischer Stadtkern)
- Zone 2 (Innerörtliche Straßenzüge)
- Zone 3 (Industrie-/ Gewerbegebiet)



Räumlicher Geltungsbereich
Werbeanlagensatzung
Stadtteil Sargenzell

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 22.05.2026